jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 PZG Ausnahmebestimmungen

PZG - Punzierungsgesetz 2000

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2020

1. (1)Eine Feingehaltszahl und eine Verantwortlichkeitspunze muss nicht angebracht sein auf
    1. 1.Edelmetallgegenständen, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen;
    2. 2.für das Verbringen aus dem Bundesgebiet erzeugten Edelmetallgegenständen;
    3. 3.Edelmetallgegenständen, die vor 1938 erzeugt wurden, vorbehaltlich des § 1 Abs. 3 Z 1.
2. (2)Eine Verantwortlichkeitspunze muss nicht angebracht sein auf
    1. 1.Edelmetallgegenständen aus Platin oder Gold, die nicht mehr als zwei Gramm wiegen;
    2. 2.Edelmetallgegenständen aus Silber, die nicht mehr als dreißig Gramm wiegen;
    3. 3.Edelmetallgegenständen, die die Verantwortlichkeitspunze eines in einem EWR-Staat ansässigen Erzeugers aufweisen.

In Kraft seit 01.04.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at